

ZLPV / Information 1

Information über die Verlängerung der Gültigkeit eines Luftfahrzeugwarrantscheines

Bitte beachten Sie:

Diese Information soll als Leitfaden für Antragsteller dienen. Sie stellt die gesetzlichen Vorschriften vereinfacht zusammenfassend dar. Keinesfalls werden durch diese Information die gesetzlichen Grundlagen ersetzt oder die Entscheidungen der Austro Control für den Einzelfall festgelegt. Änderungen an dieser Information sind jederzeit möglich und berühren frühere Entscheidungen ebenfalls nicht. Die neuste Version der Informationsschrift kann im Internet unter www.austrocontrol.at jederzeit herunter geladen werden.

ZLPV / Information 1

Inhalt

	Titel	Seite
	Inhalt	2
1.	Einleitung	3
2.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen und Berechtigungen gemäß §9 ZLPV2006	3
3.	Bestimmungen gemäß §126 ZLPV2006	3
4.	Weitere Informationen ZLPV Luftfahrzeugwertscheine	4

ZLPV / Information 1

1. Einleitung

Gemäß Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006) wurden die entsprechenden Bestimmungen bezüglich Verlängerung von Luftfahrzeugwertscheinen geregelt. Auf Grund von vermehrten Anfragen wird diese Information veröffentlicht.

2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen und Berechtigungen lt. ZLPV §9

Die Gültigkeitsdauer von Ausweisen und Berechtigungen im Sinne dieser Verordnung ist von der Austro Control auf Antrag für die in §8 bezeichneten Zeiträume zu verlängern, wenn

- a) die **Voraussetzungen für die Erteilung** weiter gegeben sind und
- b) der Bewerber die **Voraussetzungen für die Verlängerung** nach den Bestimmungen des Besonderen Teiles nachweist.

3. Bestimmungen lt. ZLPV §126

Für die Verlängerung einer der in den §§ 120, 123, 124 oder 125*) bezeichneten Berechtigungen hat der Bewerber nachzuweisen, dass er **innerhalb der letzten 24 Monate** vor der Antragstellung insgesamt **wenigstens sechs Monate** als Luftfahrzeugwart **in Ausübung der jeweiligen Berechtigung** (Typen von Zivilluftfahrzeugen) **beschäftigt** war oder eine gleichwertige Tätigkeit bei den Luftstreitkräften ausgeübt hat.

Der **Nachweis** ist durch **Vorlegen eines Prüfbuches** oder anderer regelmäßig geführter **Aufzeichnungen** zu erbringen, wobei Art und Umfang der Instandhaltungsarbeiten darin vom Luftfahrzeugwart eindeutig nachvollziehbar festzuhalten sind. Dieser Nachweis muss mit dem Inhalt der Aufzeichnungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des jeweiligen Luftfahrzeuges gemäß §55 ZLLV 2005 übereinstimmen.

Für Berechtigungen (Typen von Zivilluftfahrzeugen) für die **keine Nachweise**, wie oben angeführt erbracht werden können, kann der Nachweis für die im Luftfahrzeugwertschein eingetragenen Berechtigungen durch eine **Überprüfung der fachlichen Befähigung** (praktische Prüfung) unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §122*) ZLPV beziehungsweise §123*) Abs.2 ersetzt werden.

Weiters besteht auch die Möglichkeit die im Luftfahrzeugwertschein eingetragenen **Berechtigungen** (Typen von Zivilluftfahrzeugen) gemäß §10 ZLPV **ruhen** zu lassen.

Ruhende Berechtigungen (§10 Abs.2 ZLPV) können innerhalb der Ruhenszeit (8 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit) auf Antrag gemäß §11 ZLPV erneuert werden. Eine Überprüfung der fachlichen Befähigung ist erforderlich.

ZLPV / Information 1

*)

§120: Grundberechtigung

§122: Prüfung

§123: Eingeschränkte Grundberechtigung, Prüfung

§124: Weitere Typenberechtigungen, Erweiterung eingeschränkter Grundberechtigungen

§125: Rollberechtigung

4. Weitere Informationen ZLPV-Luftfahrzeugwertscheine

Formblätter und weitere Informationen für die Antragstellung bzw. in Bezug auf ZLPV - Luftfahrzeugwertscheine stellt die

Austro Control GmbH
Abteilung Flugtechnik
Ressort „Maintenance Personnel Licensing“
Schnirchgasse 11
1030 Wien
Tel: ##43 5 1703 1660
E-Mail: franz.graser@austrocontrol.at

zur Verfügung. Weiterhin finden Sie diese und weitere Informationen auch im Internet unter folgender Adresse:

www.austrocontrol.at